

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1699/88 DER KOMMISSION

vom 16. Juni 1988

**zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung
bei der Einfuhr von bestimmten Getreidearten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen über
die Vorausfestsetzung der Abschöpfung ausgesetzt werden,
wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten
infolge der Anwendung dieser Bestimmungen festgestellt
werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten
drohen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1662/88 der Kommis-
sion ⁽³⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei

der Einfuhr von bestimmten Getreidearten ausgesetzt. Da
die Gründe für diese Aussetzung fortbestehen, muß diese
Maßnahme für einen Zeitraum beibehalten werden, in
dem es möglich ist, die Lage zu verfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1662/88
genannte Datum des „17 Juni 1988“ wird durch das
Datum „1. Juli 1988“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juni 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 15. 6. 1988, S. 17.